

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Petr Bystron,
Dr. Michael Ependiller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/3382 –**

Waffenlieferungen an die Ukraine – Fragen zu den Ereignissen am 26. Februar 2022

**(Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf
Bundestagsdrucksache 20/1921)**

Vorbemerkung der Fragesteller

In ihren Antworten zu den Fragen 1 bis 27 auf Bundestagsdrucksache 20/1921 teilt die Bundesregierung mit: „Genehmigungsentscheidungen über die Ausfuhr von Kriegswaffen sowie bestimmte Hochwertgüter, die für die Ukraine zur Unterstützung bei ihrer legitimen Selbstverteidigung gegen einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg bestimmt sind, werden derzeit regelmäßig auf Leitungsebene vom Bundeskanzleramt und den jeweils betroffenen Ressorts getroffen. Dies entspricht der Dringlichkeit der aktuellen Lage. Entsprechend wurden auch die Entscheidungen am 26. Februar 2022 auf Leitungsebene vom Bundeskanzleramt und den betroffenen Ressorts getroffen. Ebenso wird derzeit regelmäßig über Reexporte an die Ukraine durch das Bundeskanzleramt und die betroffenen Ressorts entschieden. Der Bundessicherheitsrat hat demgegenüber im Jahr 2022 bisher keine Genehmigungsentscheidungen zum Export von Rüstungsgütern getroffen. Genehmigungsentscheidungen werden regelmäßig anschließend durch Erteilung einer entsprechenden, außenwirksamen Genehmigung umgesetzt. Handelt es sich wie bei den zitierten Entscheidungen um Entscheidungen betreffend Kriegswaffen, so wird durch die jeweils zuständigen Genehmigungsbehörden zunächst die Genehmigung nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie anschließend die Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz bzw. der Außenwirtschaftsverordnung erteilt.“

Zudem konnte der Antwort entnommen werden, dass die Bundesregierung unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weitere Auskünfte, insbesondere Auskünfte über den Verfahrensgang und die Entscheidungsfindung, nicht geben müsse, da diese ihrer Ansicht nach dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterfallen.

Vorliegend geht es jedoch nicht um den Verfahrensgang und die Entscheidungsfindung im Bundessicherheitsrat, wie sie Inhalt der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist, auf die sich die Bundesregierung beruft, sondern um die viel weiterreichende Thematik, dass der Bundessicherheitsrat

entgegen eindeutiger grundgesetzlicher Vorgaben (vgl. Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG)) nicht mit der Genehmigungsentscheidung befasst wurde. Aus Sicht der Fragesteller erfolgte eine unzureichende Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/1457 zum Thema „Waffenlieferungen an die Ukraine – Fragen zu den Ereignissen am 26. Februar 2022“. Durch die fehlenden Auskünfte über die Waffenexporte, den Verfahrensgang und die Entscheidungsfindung sowie aufgrund der nicht hinreichend konkreten Begründung der fehlenden Auskünfte wurde nach Auffassung der Fragesteller dem aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG folgenden Frage- und Informationsrecht nicht Genüge getan. Im Sinne der Konfrontationsobliegenheit richten die Fragesteller daher die hier aufgeführten Nachfragen an die Bundesregierung.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern werden gemäß § 13 AWG erteilt. Hiervon zu unterscheiden ist der vorgelagerte politische Entscheidungsprozess. Über die Notwendigkeit der formalen Befassung des Bundessicherheitsrates entscheidet die Bundesregierung im Rahmen ihrer exekutiven Eigenverantwortung. Es gibt keine gesetzlichen Regeln, die die Befassung des Bundessicherheitsrates erfordern.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1921 ausgeführt, wurde ein der Dringlichkeit der besonderen Situation angemessenes Entscheidungsverfahren etabliert. Beteiligt daran sind das Bundeskanzleramt und die Ressorts, deren Bundesministerinnen und Bundesminister die Mitglieder des Bundessicherheitsrates stellen.

Über die Unterstützung der Ukraine bei der legitimen Selbstverteidigung gegen den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg informiert die Bundesregierung regelmäßig. Insoweit wird auf die diesbezügliche Veröffentlichung der Bundesregierung zu den militärischen Unterstützungsleistungen der Bundesregierung für die Unterstützung der Ukraine verwiesen (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/krieg-in-der-ukraine/lieferungen-ukraine-2054514>).

1. Welche Genehmigungen für Waffenexporte bzw. Waffenreexporte an die Ukraine wurden seit (einschließlich) dem 26. Februar 2022 durch die Bundesregierung erteilt (bitte einzeln ausweisen)?

Die Bundesregierung versteht die Frage dahingehend, dass sie sich auf Rüstungsexporte bezieht (das heißt Ausführen von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern). Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerten aus dem Jahr 2022 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Genehmigungen von Einzelanträgen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter:

Vorgangsart	Ausfuhrlisten-Position	Anzahl der Genehmigungen
Einzelantrag	A0001	17
	A0002	11
	A0003	11
	A0004	7
	A0005	5
	A0006	25
	A0007	1
	A0008	
	A0009	1

Vorgangsart	Ausfuhrlisten-Position	Anzahl der Genehmigungen
	A0010	1
	A0011	9
	A0013	64
	A0015	8
	A0017	18
	A0021	6
	A0022	9

Zustimmungen zu Re-Export-Anfragen für sonstige Rüstungsgüter:

Vorgangsart	Ausfuhrlisten-Position	Anzahl der Zustimmungen
Re-Export-Anfrage	A0002	3
	A0003	1
	A0004	7
	A0005	3
	A0006	6
	A0011	1
	A0013	1
	A0017	1

Zustimmungen zu Re-Export-Anfragen für Kriegswaffen:

Vorgangsart	Nummer der Kriegswaffenliste	Anzahl der Zustimmungen
Re-Export-Anfrage	25	5
	29 b) und 29 c)	3
	31	2
	33	4
	37	4
	47	1
	49	5
	50	1
	56	2
	57	2

Um die Abwicklung bestimmter Lieferungen zu beschleunigen, hat die Bundesregierung gezielte Verfahrenserleichterungen geschaffen. So hat das BAFA für Ausfuhren bestimmter Schutzausrüstung (Güter der Nummern 0007f bis 0007i sowie der Nummer 0013 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste sowie von Gütern der Nummern 1A004, 1A005, 6A003b4, 5A002a2, 5A001h und 5D002c1 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821) eine Allgemeine Genehmigung erlassen; genehmigungspflichtige Länderabgaben aus Beständen der Bundeswehr werden über eine Sammelausfuhrgenehmigung abgewickelt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Welche Genehmigungen für Waffenexporte bzw. Waffenreexporte an die Ukraine wurden seit (einschließlich) dem 26. Februar 2022 durch den Bundessicherheitsrat erteilt (bitte einzeln ausweisen)?
3. Welche Genehmigungen für Waffenexporte bzw. Waffenreexporte an die Ukraine wurden seit (einschließlich) dem 26. Februar 2022 nicht durch den Bundessicherheitsrat erteilt (bitte einzeln ausweisen)?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Welche Genehmigungsentscheidungen für Waffenexporte bzw. Waffenreexporte an die Ukraine wurden seit (einschließlich) dem 26. Februar 2022 auf Leitungsebene vom Bundeskanzleramt und den jeweils betroffenen Ressorts getroffen?

Das in der Vorbemerkung der Bundesregierung beschriebene Verfahren findet auf jede Ausfuhr von Kriegswaffen und hochwertigen sonstigen Rüstungsgütern in die Ukraine Anwendung.

Alle Verfahrensvereinfachungen und -vorgaben für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu Rüstungsgütergenehmigungen für die Ukraine beruhen auf der Billigung der grundsätzlichen Genehmigungslinien durch die Leitungsebenen des Bundeskanzleramts und der zuständigen Ressorts.

5. Welche Ressorts waren von den Genehmigungsentscheidungen in Frage 4 betroffen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. Welche Genehmigungsentscheidungen für Waffenexporte bzw. Waffenreexporte an die Ukraine wurden seit (einschließlich) dem 26. Februar 2022 nicht auf Leitungsebene vom Bundeskanzleramt und den jeweils betroffenen Ressorts getroffen?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. Welche Genehmigungen für Waffenexporte bzw. Waffenreexporte an die Ukraine seit (einschließlich) dem 26. Februar 2022 wurden
 - a) durch den Bundeskanzler allein erteilt,
 - b) ohne Mitwirkung bzw. Konsultation der Bundesministerin des Auswärtigen erteilt,
 - c) ohne Mitwirkung bzw. Konsultation der Bundesministerin des Innern und für Heimat erteilt
 - d) ohne Mitwirkung bzw. Konsultation des Bundesministers der Justiz erteilt,
 - e) ohne Mitwirkung bzw. Konsultation des Bundesministers der Finanzen erteilt,
 - f) ohne Mitwirkung bzw. Konsultation des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz erteilt,

- g) ohne Mitwirkung bzw. Konsultation der Bundesministerin der Verteidigung erteilt,
- h) ohne Mitwirkung bzw. Konsultation der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erteilt,
- i) ohne Mitwirkung bzw. Konsultation des Bundesministers für Arbeit und Soziales erteilt,
- j) ohne Mitwirkung bzw. Konsultation des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft erteilt,
- k) ohne Mitwirkung bzw. Konsultation der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erteilt,
- l) ohne Mitwirkung bzw. Konsultation des Bundesministers für Gesundheit erteilt,
- m) ohne Mitwirkung bzw. Konsultation des Bundesministers für Digitales und Verkehr erteilt,
- n) ohne Mitwirkung bzw. Konsultation der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz erteilt,
- o) ohne Mitwirkung bzw. Konsultation der Bundesministerin für Bildung und Forschung erteilt,
- p) ohne Mitwirkung bzw. Konsultation der Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen erteilt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- 8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Bundessicherheitsrat für das Genehmigungsverfahren von Waffenexporten obsolet ist?
- 9. Warum hat der Bundessicherheitsrat, trotz der erfolgten Waffenexporte, keine Entscheidungen bis zum 13. Mai 2022 getroffen?
- 10. Wird die Bundesregierung auch in Zukunft auf die Entscheidungsfindung durch den Bundessicherheitsrat verzichten?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung vom 13. Dezember 2021 den Bundessicherheitsrat wiedereingerichtet. Sie ist nicht der Auffassung, dass dieses Gremium obsolet ist. Mit Schreiben vom 30. August 2022 wurde überdies gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates der Deutsche Bundestag über abschließende Entscheidungen des wiedereingerichteten Bundessicherheitsrates informiert.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- 11. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Entscheidungsfindung zu Waffenexporten ausschließlich auf Leitungsebene vom Bundeskanzleramt und den betroffenen Ressorts mit der Verfassung vereinbar ist?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Praxis, nicht alle Entscheidungen über Kriegswaffenexporte formell im Bundessicherheitsrat zu treffen, mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Sie wurde bisher auch nicht von den Gerichten infrage gestellt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

